II. Anzeigen.

Einige oskische verbalformen.

(Mommsen unterital. dial. p. 234 ff.)

Es ist mir nicht gegeben mich einer eingebildeten erklärung zu liebe über alle grammatik und analogie wegzusetzen, deshalb sehe ich mich oft genöthigt gegen die von Mommsen aufgestellten formen protest einzulegen. Diesmal etwas aus der konjugation.

1.

Auf einer pompejanischen wandinschrift (Mommsen t. XI, 29) findet sich die form eítuns. Mommsen überträgt sie mit «eunt» und bemerkt dazu im glossar: «wahrscheinlich = eunt, nicht von ire (wovon 'et' = it), sondern von einer verstärkten form, etwa itere, itunt (wovon itare, iter, cet.).» Das verb itere ist ebenso neu, als die entdeckung, dafs itare davon abstammt. Ich meinestheils werde bei ire stehen bleiben und erkenne in eítuns die 3. p. pl. des imperativs; eítuns entspricht ziemlich genau dem umbrischen *etuto* (eunto), nur dafs es im vorzug gegen dieses das pluralische n gerettet, aber den schliefsenden vocal eingebüfst und in folge dessen t in s umgesetzt hat. Das eí ist zeichen für langes i, wie z. b. in *deicum* = dicere. Dafs der imperativ in die bezeichnete inschrift füglich hineinpasse, versteht sich von selbst, sie enthält irgend ein strafsenpolizeiliches dekret. — Eine formell ganz entsprechende form ist *deivatuns* Tab. B. 9 von einem verb *deiva*, wovon sich noch *deivaid*, *deivast*, *deivatud* findet. Mommsen erkennt darin eine 3. pl. perf. ind. ohne sich auf die erklärung des t einzulassen. Diese schwierigkeit wird durch meine annahme fortgeräumt; in wiefern aber ein imperativ in der angegebenen stelle statt habe, ist bei der dunkelheit des zusammenhangs noch nicht abzusehn.

2.

Tab. Bant. z. 19 ff. erscheint eine bestimmung über den census; «*pon censtur Bansae*[1] *tovtam*[2] *censazet, pis cevs Bantins*

1) die tafel *Sansae*. 2) *tavtam*

fust, censamur esuf in eituam, poizad[3] *ligud ..s. censur censaum angetuzet.*[4]» Mommsen übersetzt p. 147: «quum censor Bantiae populum censebit, qui civis Bantinus erit censum apud eum et pecuniam quoia lege hic? censor censum agit, oret», nnd fügt zu *censaum* die bemerkung hinzu: «eigentlich censeri, inf. pass. zu verbinden mit '*uzet*' = censeri dicat d. i. censum dicat.» *Censaum uzet* gehört also zusammen und bedeutet «censeri dicat», eine etwas eigene konstruction, aber im Oskischen kommt es auf logische wortfügung nicht an. Betrachten wir die einzelnen theile genauer: *uzet* erscheint an dieser einzigen stelle und ist nach dem glossar p. 307: «3. ps. sg. cj. praes.? '*uzet*' scheint von orare, eigentlich osare (vgl. os) oder vielmehr von orĕre.» Also man bildet von os orare, daneben aber, wenn's beliebt, ein orĕre; die lat. grammatik wird sich für die bereicherung an starken verben hr. Mommsen sehr zu danke verpflichtet sehn. Dafs das u von *uzet* zu dem o von orare, umbr. *osatu* nicht stimmt, ist wohl eine zu kleinliche bemerkung. *Censamur* ist p. 238 «inf. pass. statt censa-um-ur.» Wer der analogie des Lateinischen folgt, wird es unwahrscheinlich finden, dafs statt des schlufskonsonanten ein mittlerer vokal abgeworfen werde, man bildet im Lateinischen kein legbamur für legebam-se = legebar. Meiner ansicht nach liegt in „*censamur*“ eine 3. ps. sg. imper. pass. vor «censetor.» Diese zuerst von Curtius (zeitschr. für alterthumsw. 1849. p. 346 ausgesprochene erklärung stützt sich auf die umbrischen passiv-imperative auf mu, worüber umbr. sprd. I, 143; die oskische form zeichnet sich vor den umbrischen durch bewahrung des reflexivischen r aus. Danach wird der erste theil sich viel einfacher fügen, während für den zweiten theil nur in der angedeuteten oder ähnlicher emendation heil zu hoffen ist.

3.

Im verlauf der eben ausgehobenen stelle heifst es: „*avt svaepis censtom-en nei cebnust dolud mallud.*“ Mommsen übersetzt: «at siquis in censum non venerit dolo malo.» Zu *cebnust* erhalten wir im glossar p. 269 die erklärung: «*cebnust* = venerit, venire, umbrisch ben- (vgl. 'kúmbennieís' osk.) hat vorn einen gutturalbuchstaben verloren (Pott I, 260, vgl. goth. quiman), der

---

3) ich vermuthe eine verstümmelung aus *pam* und *eizad*. 4) d. t. *anget uzet*.

hier durch metathese erhalten ist: '*cebnust*' statt *cbenust.*" Diese stelle zeugt hinlänglich von Mommsens etymologischem verfahren, bei welchem freilich aus allem alles zu machen ist. Ich vermuthe in *cebnust* ein «juraverit», da bekanntlich nach römischem gesetze der censirte den eid ablegen mufste, dafs er sein vermögen genau angegeben habe. Etymologisch würde man das wort, falls die erklärung richtig ist, mit der skr. wurzel çap jurare zusammenstellen müssen. A.

III. Miscellen.

Lateinische etymologieen.

1) visere.

In visere erkannte schon Pott II, 75 eine ächte desiderativform (»sehn wollen = besuchen»), vermifst aber daran die reduplication, da das skr. des. durch diese und die anfügung eines s an die wurzel gebildet wird. Wenn nun auch die länge des i in visere sich durch den ausfall des d hinreichend erklärt (vîs aus vids), so kann doch nebenher, wie es im perf. so häufig der fall ist (so vîdi aus vividi), auch die reduplikation abgefallen sein und so die vollständige übereinstimmung von vîs mit skr. vivits angenommen werden.

2) boare, boere.

Obgleich die identität von boare mit *βοᾶν* nicht bezweifelt werden darf, ist doch an eine entlehnung des lateinischen wortes mit Paul. Diac. exc. p. 30 nicht zu denken. Dagegen spricht einestheils die form bovare, welche Varro de l. l. VII, 104 («clamore bovantes») aus Ennius anführt, noch mehr die einfache form boĕre aus Pacuvius («clamore et sonitu colles resonantes bount») und Varro («exeunt citi, strepunt, bount») bei Non. p. 79. Boere steht für bovere und davon stammte das adj. *bovîno (vgl. angina, concubino, pruina, ruina), wovon wiederum bovinari conviciari, bovinator *θορυβοποιός* abgeleitet ist. Bovare und boere stehn in dem verhältnifs zu einander, dafs das erstere ein denominativum ist, wie *βοᾶν* von *βοή*, das letztere die reine wurzel